



Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg

Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg hat auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23 März 2021 (GVBl. S. 115) folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg mit den Ortsteilen Altersbach, Bermbach, Rotterode, Unterschönau, Oberschönau sowie Viernau, nachstehend nur noch Stadt Steinbach-Hallenberg genannt, betreibt in Erfüllung seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Abwasseranlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stadt Steinbach-Hallenberg.
- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit diese sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind (*Nutzung als wirtschaftliche Einheit*), diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Öffentliche Abwasseranlage

dazu gehören die Grundstücksanschlüsse, soweit auf öffentlichem Verkehrsraum, die Kanäle sowie eine zentrale Sammelkläranlage

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

zentrale Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse

sind die Leitungen vom Kanal bis zur ersten privaten Grundstücksgrenze

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind Anlagen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachts und der Kleinkläranlage.

Kleinkläranlagen

sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von weniger als 8 m³ Abwasser pro Tag. Abflusslose Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Kleinkläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm

ist der Anteil des Abwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in die zentrale Sammelkläranlage eingeleitet oder eingebracht wird.

Kleineinleiter

Benutzer, welche weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser direkt in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund versickern.

Anschlussnehmer

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter

Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

§ 4 Anschluss - und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt Steinbach-Hallenberg. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht einer zentralen Sammelkläranlage zugeführt werden kann, sind zur Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung berechtigt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 - solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
 - wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich sind. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammentsorgung zu gewährleisten. Zufahrt und Kleinkläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammentsorgung der Kleinkläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Steinbach-Hallenberg die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine Befreiung von der Fäkalschlammentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Steinbach-Hallenberg einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer eines Grundstückes nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Steinbach-Hallenberg durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden im Auftrag der Stadt Steinbach-Hallenberg hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 - 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist. Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend. Nach Beendigung der Arbeiten an der Abwasseranlage ist die Oberfläche wieder so herzustellen, wie sie vorgefunden wurde.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik, den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (DIN-Normen) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Das Grundstück ist mit einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 zu versehen, wenn das Abwasser keiner zentralen Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Kleinkläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer diese entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik (DIN 4261 Teil 2 und 4, vollbiologische Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung) ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle der Stadt Steinbach-Hallenberg erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für die Einleitung ordnet die Stadt Steinbach-Hallenberg unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.
- (4) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (5) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt Steinbach-Hallenberg vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechende Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die Oberkante des oberhalb von dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Kontrollschachtes des öffentlichen Kanals. Für Schäden durch Rückstau haftet die Stadt Steinbach-Hallenberg nicht.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Personen oder Unternehmer ausgeführt werden.
- (8) In die Grundstückskläranlage (Kleinkläranlage) dürfen nicht eingeleitet werden: Niederschlags- und Dränagewasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, Jauche und Gülle.
- (9) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläranlage verantwortlich.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt Steinbach-Hallenberg folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:500
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgebliche Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchster Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über den maximalen Zufluss und die Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet wird.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt Steinbach-Hallenberg schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Andernfalls setzt die Stadt Steinbach-Hallenberg dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Steinbach-Hallenberg begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Steinbach-Hallenberg Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt Steinbach-Hallenberg den Beginn des Herstellens, Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist berechtigt, die Arbeiten zu prüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Steinbach-Hallenberg verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt Steinbach-Hallenberg freizulegen. Die Prüfung hat innerhalb von drei Tagen, nach Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahme durch die Bauherren, von der Stadt Steinbach-Hallenberg zu erfolgen.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt Steinbach-Hallenberg zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des Grundstückseigentümers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt Steinbach-Hallenberg befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen vorzunehmen. Dasselbe gilt für Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt Steinbach-Hallenberg sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt Steinbach-Hallenberg, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt Steinbach-Hallenberg eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt, kann der Abwasserzweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Steinbach-Hallenberg anzuzeigen. Außerdem sind Havarien, bei denen nach den §§ 15 und 16 verbotene Flüssigkeiten in die Kanäle gelangen können, unverzüglich der Stadt Steinbach-Hallenberg zu melden und dessen Weisungen zu befolgen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Kleinkläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlamm

- (1) Der Stadt Steinbach-Hallenberg oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Kleinkläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern der Stadt Steinbach-Hallenberg und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden allgemein festgelegt und in der Lokalpresse bekannt gemacht.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Stadt Steinbach-Hallenberg entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Kleinkläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Steinbach-Hallenberg über. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches:
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage stört,
 - das Personal die der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und ähnliches;
 - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;

- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 16 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) Für das Einleiten von Abwasser gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

1. Physikalische Parameter

1.1 Temperatur	max. 35° C
1.2 PH-Wert	6,5 - 9

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1 Organische Lösungsmittel	10 mg/l
2.2 Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
2.3 Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.4 Phenole (gesamt)	20 mg/l
2.5 Kohlenwasserstoffe DEV H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H 17 (z. B. organische Fette)	50 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1. Ammonium	200 mg/l
3.2. Nitrit	20 mg/l
3.3. Cyanide, durch Chlor zerstörbare	0,2 mg/l
3.4. Sulfate	400 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1. Arsen	0,1 mg/l
4.2. Blei	2,0 mg/l
4.3. Cadmium	0,5 mg/l
4.4. Chrom	2,0 mg/l
4.5. Chrom-VI	0,2 mg/l
4.6. Kupfer	2,0 mg/l
4.7. Nickel	3,0 mg/l
4.8. Quecksilber	0,05 mg/l
4.9. Silber	0,5 mg/l
4.10. Zink	3,0 mg/l
4.11. Zinn	3,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
- a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt Steinbach-Hallenberg die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die öffentliche Abwasseranlage verlangen.

- (7) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebs-tagebuches aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 17 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 18 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Steinbach-Hallenberg auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser den entsprechenden Einleitbedingungen entspricht.
- (2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann in begründeten Fällen eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Steinbach-Hallenberg und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 19 Haftung

- (1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Abwasseranlage nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt Steinbach-Hallenberg haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Steinbach-Hallenberg zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet gegenüber der Stadt Steinbach-Hallenberg für alle dieser dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) handelt.
 2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt.
 3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt Steinbach-Hallenberg mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt.
 4. entgegen den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 5. entgegen § 5 (1) seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß anlegt und betreibt.
 6. nicht gemäß § 14 die Abfuhr und Beseitigung des Fäkalschlammes vornehmen lässt.
 7. entgegen § 9 Absatz 3 die Anpassung nicht oder nicht umfassend und in vorgeschriebener Frist vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 5.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Steinbach-Hallenberg.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt am 22.12.2021
Steinbach-Hallenberg



Markus Böttcher
Bürgermeister



Ist die Satzung unter Verletzung von in der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO- in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

